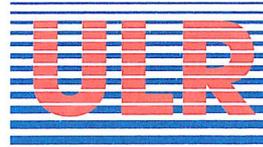


Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/552



**Unabhängige
Landesanstalt für Rundfunk
und neue Medien (ULR)**

ULR · Schloßstraße 19 · 24103 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Kayenburg, MdL
Düsternbrooker Weg 70

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Direktor

Schloßstraße 19
24103 Kiel
Fon 04 31/9 74 56-0
Fax 04 31/9 74 56-60
E-Post ulr@ulr.de
www.ulr.de

24105 Kiel

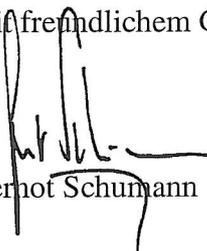
20.01.2006
- 3.1.7.2 -

Fusion der Landesmedienanstalten Hamburg und Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kayenburg,

in der **Anlage** überreiche ich Ihnen die Stellungnahme des Medienrats zur stärkeren Zusammenarbeit von Schleswig-Holstein und Hamburg im Medienbereich und zur „Medienanstalt Nord“, die der Medienrat am 13.01.2006 beschlossen hat und auf die ich gerne Ihre besondere Aufmerksamkeit lenken möchte.

Mit freundlichem Gruß



Gernot Schumann

**Stellungnahme des ULR-Medienrats
zur stärkeren Zusammenarbeit
von Schleswig-Holstein und Hamburg im Medienbereich und
zur „Medienanstalt Nord“**

Der Medienrat hat in seinem „Eckpunktepapier zur stärkeren Zusammenarbeit von Schleswig-Holstein und Hamburg im Medienbereich und zur „Medienanstalt Nord“, vom 22.11.2005 die von Schleswig-Holstein und Hamburg auf den Weg gebrachte stärkere Zusammenarbeit der beiden nördlichsten Bundesländer im Medienbereich begrüßt und sich vorgenommen, den laufenden Diskussionsprozess auch mit Blick auf die ins Auge gefasste Fusion der beiden Landesmedienanstalten konstruktiv zu begleiten. Vor diesem Hintergrund ergänzt und konkretisiert der Medienrat die im Eckpunktepapier formulierten zwölf Forderungen, ohne dass die Reihenfolge eine Priorität zum Ausdruck bringt, wie folgt:

1. Der Sitz der „Medienanstalt Nord“ muss Kiel sein.

Der Sitz der „Medienanstalt Nord“ ist ein wichtiger Gesichtspunkt für die Fusion. Er dürfte in der öffentlichen Bewertung des gesamten Vorhabens eine wichtige Rolle spielen. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Mit der Standortwahl und der dadurch zum Ausdruck kommenden räumlichen Zugehörigkeit der Landesmedienanstalt zu einem Bundesland steigt auch das medienpolitische Gewicht dieses Bundeslands.
- Aus Sicht eines strukturschwachen Bundeslands wie Schleswig-Holstein ist die Existenz einer Behörde, auch einer kleinen, wegen der mit ihr verbundenen Arbeitsplätze und des zur Verfügung stehenden Budgets immer auch eine raumwirksame Strukturmaßnahme.
- Eine Standortwahl in Richtung Hamburg würde die bestehende Tendenz der medienwirtschaftlichen Ausdünnung in der Fläche des Landes weiter verstärken, weil die Gefahr besteht, dass die im Raum Kiel/Lübeck ansässigen Medienunternehmen ihren Standort ebenfalls in Richtung Hamburg verlagern. Dies gilt vor allem für die Unternehmen, die schon für den Hamburger Markt produzieren, also etwa die Radiounternehmen.

Deshalb sollte die „Medienanstalt Nord“ in der Landeshauptstadt, auf jeden Fall aber in Schleswig-Holstein ihren Sitz haben. Schließlich sollte bei allem auch berücksichtigt werden, dass Schleswig-Holstein gegenüber Hamburg das Land mit mehr Einwohnerinnen

und Einwohnern, mehr Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern und mehr Rundfunkgebührenaufkommen ist und damit auch mehr zu den Einnahmen der „Medienanstalt Nord“ beiträgt.

2. Die Medienkompetenzvermittlung muss als Schwerpunktaufgabe der „Medienanstalt Nord“ erhalten bleiben.

Die Vermittlung und die Förderung von Medienkompetenz gewinnt in einer von audiovisuellen Medien mehr und mehr geprägten Gesellschaft, in der es nicht nur immer mehr audiovisuelle Angebote, sondern auch immer mehr problematische Inhalte gibt, zunehmend an Bedeutung. Medienkompetenzvermittlung ist schon längst die unverzichtbare Komplementäraufgabe einer Landesmedienanstalt zur Programmaufsicht, die mit Rücksicht auf die grundgesetzlich garantierte Rundfunkfreiheit nur in geringem Umfang auf Inhalte Einfluss nehmen kann. Deshalb engagiert sich die ULR bereits seit Anfang der 90er Jahre bei der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz. Seit 1999 ist dieses wichtige Anliegen auf Betreiben der ULR ihr ausdrücklich zur gesetzlichen Aufgabe gemacht worden.

Medienkompetenz ist weit mehr als die Fähigkeit, die Hard- und Software zu bedienen. Medienkompetenz meint vor allem die Bewertung und Auseinandersetzung mit Angeboten und Inhalten in den audiovisuellen Medien. Letztlich geht es um die Fähigkeit zum selbstbestimmten, kritisch distanzierenden und konstruktiven Umgang mit den Medien, wie er für die Demokratie erforderlich ist.

Die Aktivitäten der ULR auf diesem Gebiet erschöpfen sich längst nicht in der praktischen Medienkompetenzvermittlung im Offenen Kanal. Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten der ULR in diesem Bereich ist seit Langem die Förderung und Unterstützung von Organisationen im Land, die sich ebenfalls auf diesem Feld engagieren, sei es durch finanzielle Unterstützung, sei es durch Beratung oder die aktive Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ULR an Veranstaltungen. Zu erwähnen ist u.a. auch, dass sich die ULR deutschlandweit zusammen mit anderen Landesmedienanstalten in Projekten wie FLIMMO Programmberatung für Eltern e. V. oder Internet-ABC e.V. engagiert und durch Studien und darauf basierende Praxisratgeber immer wieder dazu beiträgt, Multiplikatoren das für die erfolgreiche Vermittlung von Medienkompetenz erforderliche Basiswissen und

Handwerkszeug an die Hand zu geben, so zuletzt auf der viel beachteten Fachtagung „Kinder ins Netz – Chatten ohne Risiko?“ im Rahmen der Mediatage Nord 2005.

3. Der Offene Kanal muss als Teil der „Medienanstalt Nord“ erhalten und weiter entwickelt werden.

Die im Gespräch befindliche Ausgliederung des Offenen Kanals aus der ULR bzw. aus der „Medienanstalt Nord“ würde

- die Landesmedienanstalt als Institution für die Vermittlung von Medienkompetenz schwächen,
- den bürokratischen Aufwand für den Bürgerfunk erhöhen,
- auch darüber hinaus zu Kostensteigerungen führen und
- der Qualität und Gesamtleistung des Offenen Kanals, aber auch der ULR abträglich sein.

Die bisherige Konstruktion des von der Landesmedienanstalt getragenen Offenen Kanals hat sich bewährt. Ideen, Impulse und Konzepte des Hauptamts der gesamten ULR, die mit sachlichen und personellen Ressourcen des Offenen Kanals umgesetzt werden konnten, sowie die begleitende Unterstützung, Förderung, aber auch Aufsicht durch die ehrenamtlichen Gremien der ULR haben in den 14 Jahren des Bestehens des Offenen Kanals dazu geführt, dass sich dieser und die ULR aufs Beste ergänzen. So konnte sich der Offene Kanal inhaltlich-programmlich kontinuierlich weiter entwickeln und mit dem technischen Fortschritt mithalten. Darüber hinaus entwickelte er sich nicht, wie von nicht Wenigen erwartet, zu einer teils belächelten, teils befürchteten „Spielwiese für Freaks“, sondern zu einer ernstzunehmenden und ernstgenommenen Institution der Nahraumkommunikation und der praktischen Medienkompetenzvermittlung.

Falls es bei einem Staatsvertrag mit Hamburg doch zu einer Ausgliederung des Offenen Kanals aus der „Medienanstalt Nord“ kommen sollte, muss, und zwar unabhängig von der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Offenen Kanal durch die „Medienanstalt Nord“, sicher gestellt sein, dass die administrative Seite und das Finanzmanagement weiter von der „Medienanstalt Nord“ erledigt werden und diese bei Aufgabenstellungen wie der Medienkompetenzvermittlung auch weiterhin auf die Ressourcen des Offenen Kanals zurück greifen kann. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang statt an eine rechtsfähige neue Landesanstalt, mit der ein neuer bürokratischer Apparat geschaffen würde, an eine

nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, angegliedert an die Medienanstalt Nord, oder eine (gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- 4. Bei der Ausbildung im Medienbereich müssen die Standorte Kiel, Lübeck und Hamburg erhalten und stärker miteinander vernetzt werden, um insbesondere auch den gegenseitigen Wissenstransfer zu ermöglichen.**

Die in Schleswig-Holstein vorhandenen Hochschuleinrichtungen im Medienbereich, so beispielsweise der Multi Media Campus (MMC), die Christian-Albrechts-Universität und die Fachhochschule in Kiel sowie die International School of New Media (ISNM) in Lübeck, aber auch die Universität Flensburg, erbringen im Medienbereich vielfältige und qualitativ hochwertige Ausbildungsleistungen, die nicht zuletzt aufgrund ihrer zum Teil internationalen Ausrichtung weit über die Landesgrenzen hinaus anerkannt sind.

Es ist erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschulen in Hamburg und Schleswig-Holstein ihre Ausbildungsangebote stärker als bisher koordinieren, um Synergien zu nutzen, dadurch eingesparte Gelder für eine weitere Verbesserung der technischen Ausstattung und des Personalkörpers verwenden und insgesamt noch mehr als bisher dazu beitragen, dass die Ausbildung im Medienbereich am Medienstandort Nord den deutschlandweiten und internationalen Vergleich nicht scheuen muss. Es sollte des Weiteren sicher gestellt werden, dass die „Medienanstalt Nord“, wie bisher die ULR, geeignete Projekte dieser Einrichtungen finanziell unterstützen kann.

- 5. Die kulturelle Filmförderung in Schleswig-Holstein muss gestärkt, auch bei einer gemeinsamen wirtschaftlichen Filmförderung muss Schleswig-Holstein angemessen berücksichtigt werden.**

Die kulturelle Filmförderung in Schleswig-Holstein, namentlich der Verein Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein e. V., hat in den vergangenen 17 Jahren maßgeblich dazu beigetragen, im Land zwischen den Meeren eine lebendige und vielfältige Filmszene zu etablieren und die Filmkultur zu stärken. Daneben leistet die kulturelle Filmförderung wichtige Ausbildungsarbeit beim Filmnachwuchs aus Schleswig-Holstein. Die ULR hat die kulturelle Filmförderung seit 1989 mit Mitteln aus der Rundfunkabgabe finanziell unterstützt und sich auch im Übrigen stets als Sachwalterin für die Filmkultur im Land verstanden. Durch dieses Engagement ebenso wie durch ihre Rolle als Gesellschafterin der

MSH Produktionsgesellschaft für audiovisuelle Werke in Schleswig-Holstein mbH ist die ULR über die Jahre zu einer wichtigen Ansprechpartnerin für die Filmschaffenden im Land geworden. Auch die „Medienanstalt Nord“ muss diese Sachwalterfunktion für die kulturelle Filmförderung in Schleswig-Holstein weiter wahrnehmen können.

Gleiches muss auch in Bezug auf die Filmwirtschaft des Landes gelten. Durch Beteiligung der „Medienanstalt Nord“ an einer gemeinsamen wirtschaftlichen Filmförderung für Hamburg und Schleswig-Holstein ist die Wahrung schleswig-holsteinischer Interessen sicher zu stellen.

6. Die flächendeckende Rundfunkversorgung und Berichterstattung in Schleswig-Holstein muss erhalten bleiben.

In dem neu zu schaffenden gemeinsamen Rundfunkrecht für Hamburg und Schleswig-Holstein ist am bisher geltenden Grundsatz der landesweiten Verbreitung von Rundfunkprogrammen festzuhalten. Auch der private Rundfunk steht in öffentlicher Verantwortung. Er kann sich bei seinen Aktivitäten nicht ohne Weiteres auf die für ihn attraktive Metropolregion beschränken und die bevölkerungsarmen Regionen Schleswig-Holsteins aus Kostengründen aussparen.

Andererseits sollte das neue gemeinsame Rundfunkrecht Raum für lokal-regionale Rundfunkangebote gewähren, wobei allerdings die „Medienanstalt Nord“ ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Zulassung und Ausgestaltung derartiger Angebote haben sollte. Dies gebieten die Erfahrungen, die die ULR mit bisherigen Versuchsprojekten gemacht hat.

7. Bei den Regionalprogrammen müssen schleswig-holsteinische Themen angemessen berücksichtigt werden, und es muss die flächendeckende Versorgung mit Regionalprogrammen auch weiterhin sicher gestellt sein.

Die Besonderheiten in der deutsch-dänischen Grenzregion und die Interessen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, insbesondere der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe, sind zu beachten.

Die detaillierten Vorschriften zum Inhalt von regionalen Fensterprogrammen im schleswig-holsteinischen Landesrundfunkgesetz, die eine angemessene Berücksichtigung

schleswig-holsteinischer Themen in diesen Programmen gewährleisten und die die ULR in den terrestrischen Zulassungen für RTL und SAT1 umgesetzt hat, haben sich als notwendig erwiesen und sind auch im neu zu schaffenden Rundfunkrecht für Hamburg und Schleswig-Holstein unverzichtbar. Anderenfalls droht bei den regionalen Fensterprogrammen eine programminhaltliche Erosion in Bezug auf die Berichterstattung aus Schleswig-Holstein. Regionalprogrammveranstalter neigen aus Kostengründen dazu, und zwar unabhängig vom Nachrichtenwert, aus der Metropolregion zu berichten, zumal wenn sie dort ihre hauptsächlichen Niederlassungen haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Berichterstattung aus Schleswig-Holstein medienwirtschaftliches Engagement in Schleswig-Holstein nach sich zieht, weil die Pflicht anderenfalls nicht erfüllt werden kann.

8. Bei der notwendigen Harmonisierung der Landesmediengesetze ist eine Optimierung auf der Basis der Erfahrungen beider Länder anzustreben.

In einem ersten und wichtigsten Schritt kommt es jetzt darauf an, in einem Staatsvertrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein einen einheitlichen Rechtsrahmen für den audiovisuellen Medienbereich zu schaffen. Dabei ist insgesamt auf Deregulierung und Abbau von Bürokratie zu setzen, ohne bewährte Standards aufzugeben. Soweit der Staatsvertrag -wie offensichtlich geplant- an das Hamburgische Mediengesetz angelehnt werden soll, sind Schleswig-Holstein spezifische Interessen zu berücksichtigen. In dem Staatsvertrag sind daher folgende Punkte sicher zu stellen:

- Schaffung eines zeitgemäßen und flexiblen Rechtsrahmens für Rundfunk und Telemedien, der dereguliert, wo es möglich ist, aber reguliert, soweit es erforderlich ist mit dem Ziel, den Medienstandort Nord für Akteure im Medienbereich attraktiver zu machen.
- Schaffung eines rechtlichen Instrumentariums, das die konsequente Durchsetzung der verbleibenden Standards ermöglicht und die Medienaufsicht insgesamt effizienter macht.
- Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, die die Wahrung spezifischer schleswig-holsteinischer Interessen auch zukünftig ermöglichen.

9. Die Entwicklung und Nutzung neuer Techniken muss dem gesamten Wirtschafts- und Kommunikationsraum Schleswig-Holstein/Hamburg zugute kommen und darf nicht auf die Metropole beschränkt werden.

In dem neu zu schaffenden Rundfunkrecht für Hamburg und Schleswig-Holstein muss sicher gestellt werden, dass bei der Einführung neuer, auch hybrider Rundfunkübertragungstechniken, ähnlich einem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“, nicht nur die dicht besiedelte und deshalb unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten attraktive Metropolregion von den neuen Möglichkeiten und Angeboten profitiert. Dies gilt nach der Einführung von DVB-T insbesondere für die Einführung von DVB-H und DMB („Handy-TV“).

10. Schleswig-Holstein muss als audiovisueller Produktionsstandort erhalten bleiben.

Die Errichtung der „Mediananstalt Nord“ und die dadurch bedingte offizielle Anerkennung des existierenden gemeinsamen Kommunikationsraums Hamburg und Schleswig-Holstein darf nicht dazu führen, dass sich die in Schleswig-Holstein in der audiovisuellen Produktion engagierten Unternehmen aus der Fläche zurück ziehen und sich in der Metropolregion niederlassen. Daher muss das neu zu schaffende Rundfunkrecht für Hamburg und Schleswig-Holstein als Aufgabe der „Mediananstalt Nord“ vorsehen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass audiovisuelle Medienproduktion auch außerhalb der Metropolregion stattfindet. In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Bedeutung des Standorts der „Mediananstalt Nord“ hingewiesen, ferner auf die Ausführungen und Forderungen zu Ziffern 6, 7, 9.

11. Verbraucherorientierte Aufgabenstellungen, wie sie in der ULR z. B. auch durch die Vergabe eines Gütesiegels für „Gute Gebrauchstauglichkeit“ für Zugangseinrichtung und Verfahren zur Nutzung digitaler Medienangebote bisher intensiv wahrgenommen werden, müssen erhalten bleiben.

Die ULR hat sich über die Jahre von einer Zulassungs- und Aufsichtsbehörde zu einer Agentur für das Audiovisuelle im Land entwickelt, die als solche nicht nur von den Rundfunkveranstaltern, Produzenten und Medienanbietern, sondern ebenso von den Mediennutzerinnen und –nutzern in ihrer Funktion als Verbraucherinnen und Verbraucher wahrgenommen, akzeptiert und als Ansprechpartnerin gesucht wird. Das neu zu schaffende

Rundfunkrecht für Hamburg und Schleswig-Holstein muss dafür Sorge tragen, dass dies auch bei der „Medienanstalt Nord“ weiter so bleibt.

12. Mit Blick auf das zur Zeit diskutierte Modell, nach dem zukünftig drei Kommissionen, die aus KJM, KEK und den bestehenden Gemeinsamen Stellen der Landesmedienanstalten entstehen und die als zentrale Entscheidungsorgane bei deutschlandweiten Hörfunk- und Fernsehprogrammen für alle Landesmedienanstalten verbindliche Entscheidungen treffen sollen, sollte eine vierte Kommission mit Sitz im Norden geschaffen werden, die für Programmaufsicht, Medienwirtschaft und Europa zuständig ist.

Die engere Zusammenarbeit und die Fusion der Landesmedienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein verbessert die Chancen für die Realisierung dieser Forderung. Die „Medienanstalt Nord“ sollte so angelegt werden, dass die vierte Kommission in das Konzept hinein passt.

Kiel, den 13.01.2006